



**Reglement über die technische
Bewertung der Verpflichtungen**
der
GEPABU Personalvorsorgestiftung
Münzgraben 2, 3011 Bern

Stand: 31.12.2021

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1. Grundlagen	3
1.2. Zweck	3
2. Bewertungsgrundlagen.....	3
2.1. Grundlagen	3
3. Vorsorgekapitalien.....	3
3.1. Aktive	3
3.2. Rentner	3
▪ Altersrentner	3
▪ Invalide	3
▪ Kinder von Altersrentnern und Invaliden	4
▪ Hinterlassene Ehegatten.....	4
▪ Hinterlassene geschiedene Ehegatten.....	4
▪ Hinterlassene Lebenspartner	4
▪ Waisen	4
4. Zusätzliche Deckungsrückstellungen	4
4.1. Langlebigkeit Rentner	4
4.2. Risikoschwankungsfonds Aktive.....	4
4.3. Risikoschwankungsfonds Rentner.....	4
4.4. Rückstellungen für bekannte künftige Risikofälle	5
4.5. Rückstellungen für Umstellung auf Berechnungsgrundlage BVG 2020 (P 2020) 1.75 %	5
4.6. Rückstellung zur Deckung der Pensionierungsverluste	5
4.7. Rückstellung für die Finanzierung der BVG-Renten.....	5
4.8. Rückstellungen für Sonderereignisse	5
5. Ausweis der Verpflichtungen	5
5.1. Bilanz	5
5.2. Anhang zur Jahresrechnung	5
6. Schlussbestimmungen	6
6.1. Reglementsänderungen	6
6.2. Inkrafttreten.....	6

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt in Ausführung von Artikel 6 Absatz 1 der Stiftungsurkunde und Ziffer 6.4 des Vorsorgereglements das vorliegende Reglement über die technische Bewertung der Verpflichtungen der „GEPABU Personalvorsorgestiftung“, nachstehend Stiftung genannt. Das vorliegende Reglement wird in der Folge als „Reglement technische Bilanzierung“ bezeichnet.

Die nachstehend verwendeten Abkürzungen sind im Dokument „Begriffe und Abkürzungen“ erklärt.

1.2. Zweck

Das Reglement technische Bilanzierung regelt die Bewertung der gemäss geltendem Vorsorgereglement eingegangenen Verpflichtungen der Stiftung gegenüber den aktiven und rentenbeziehenden Mitgliedern sowie die hierfür erforderlichen zusätzlichen Deckungsrückstellungen und deren Ausweis im Jahresbericht.

2. Bewertungsgrundlagen

2.1. Grundlagen

Die Bewertung der Verpflichtungen der Stiftung basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen von

- BVG Artikel 65b, 65c, 65d (Abs.4)
- BVV 2 Artikel 27h, 48, 48e
- BVV 2 Anhang

Die nachstehenden Bewertungsvorschriften berücksichtigen die Normen Swiss GAAP FER 26 zur Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen in der aktuell gültigen Fassung; ebenso die aktuell gültigen Fachrichtlinien «Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen» der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE).

Die versicherungstechnische Basis für die Bewertung der Verpflichtungen der Stiftung bezieht sich auf die Rechnungsgrundlagen BVG 2020 (P 2020) zum Zinsfuss von 2 Prozent (BVG 2020, 2 %), gültig ab 31.12.2021.

Zur Bewertung des Rückstellungsbedarfs bezüglich der Risiken aus Verpflichtungen der Stiftung gilt der jeweils gültige Rückversicherungsvertrag.

3. Vorsorgekapitalien

3.1. Aktive

Der Bestand der aktiven Mitglieder der Stiftung am Bilanzstichtag umfasst

- die nur der Risikoversicherung gemäss Vorsorgereglement unterstehenden Arbeitnehmer im Alter von 18 bis 24 Jahren,
- die der Risiko- und Altersversicherung gemäss Vorsorgereglement unterstehenden Arbeitnehmer im Alter von 25 Jahren und mehr, sofern diese am Folgetag des Bilanzstichtages immer noch Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer der Unternehmung sind.

Insbesondere bedeutet dies, dass

- aktive Mitglieder, die auf den Folgetag des Bilanzstichtages von der Risikoversicherung zur Risiko- und Altersversicherung übertreten, weiterhin als nur risikoversichert zu zählen sind,
- aktive Mitglieder, die am Bilanzstichtag ausgetreten sind, nicht mehr als aktive Mitglieder gezählt werden dürfen,
- aktive Mitglieder, die ab dem Folgetag des Bilanzstichtages eine Altersrente beziehen, als Altersrentner zu zählen sind,
- aktive Mitglieder, die ab dem Folgetag des Bilanzstichtages eine Invalidenrente beziehen, als Invalide zu zählen sind,
- aktive Mitglieder, die vor bzw. am Bilanzstichtag gestorben sind, nicht mehr als aktive Mitglieder gezählt werden dürfen (sofern nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht Hinterlassenenrenten fällig werden, sind diese zu zählen);
- neue Mitarbeiter, die am Folgetag des Bilanzstichtages als aktive Mitglieder aufgenommen werden, werden nicht mitgezählt.

Das Vorsorgekapital der aktiven Mitglieder entspricht der Summe der individuellen Austrittleistungen nach FZG:

- Altersguthaben nach Kasse (FZG Art. 15)
- Persönliche Beiträge zuzüglich dem altersabhängigen Zuschlag (FZG Art. 17)
- Altersguthaben nach BVG (FZG Art.18)

= Vorsorgekapital Aktive (VKA) = Maximum der oben genannten drei Beträge

3.2. Rentner

▪ Altersrentner

Der Bestand der Altersrentner der Stiftung am Bilanzstichtag umfasst

- alle Bezüger von ordentlichen Altersrenten, die das reglementarische Rücktrittsalter erreicht oder überschritten haben,
- alle Bezüger von vorzeitigen Altersrenten vor dem reglementarischen Rücktrittsalter,
- alle Bezüger von Invalidenrenten, die am Bilanzstichtag das reglementarische Rücktrittsalter erreicht oder überschritten haben,
- alle aktiven Mitglieder, die ab dem Folgetag des Bilanzstichtages eine ordentliche oder vorzeitige Altersrente beziehen werden.

Das Vorsorgekapital der Bezüger von ordentlichen Altersrenten entspricht:

- + Barwert der lebenslänglichen ordentlichen oder vorzeitigen Altersrente
- + Barwert der anwartschaftlichen Ehegattenrente nach kollektiver Methode
- + Barwert der anwartschaftlichen Waisenrente nach kollektiver Methode

= Vorsorgekapital für Bezüger von ordentlichen oder vorzeitigen Altersrenten

▪ Invalide

Der Bestand der Invaliden der Stiftung am Bilanzstichtag umfasst

- alle Bezüger von Invalidenrenten, die das reglementarische Rücktrittsalter noch nicht erreicht oder noch nicht überschritten haben,
- alle aktiven Mitglieder, die ab dem Folgetag des Bilanzstichtages eine Invalidenrente beziehen werden.

Das Vorsorgekapital der Bezüger von Invalidenrenten entspricht:

- + Barwert der temporären, bis zum Rücktrittsalter zahlbaren Invalidenrente
- + Barwert der temporären anwartschaftlichen Ehegattenrente nach kollektiver Methode
- + Barwert der temporären anwartschaftlichen Waisenrente nach kollektiver Methode
- + Barwert des anwartschaftlichen Altersguthabens beim Rücktrittsalter

= Vorsorgekapital für Bezüger von Invalidenrenten

Achtung: Bezüger von Teil-Invalidenrenten werden für die Restaktivität als aktive Mitglieder und für die Teilinvalidität als invalide Mitglieder gezählt.

▪ **Kinder von Altersrentnern und Invaliden**

Der Bestand der Kinder von Altersrentnern und Invaliden der Stiftung am Bilanzstichtag umfasst

- alle Bezüger von Kinderrenten zur Alters- oder Invalidenrente, die das reglementarische Schlussalter von 18 bzw. 25 Jahren noch nicht erreicht haben,
- alle Kinder der aktiven Mitglieder, die ab dem Folgetag des Bilanzstichtages eine Alters- oder Invalidenrente beziehen werden und Anspruch auf die Kinderrente erheben können.

Das Vorsorgekapital der Bezüger von Kinderrenten zur Alters- oder Invalidenrente entspricht:

+ Barwert der bis zum Alter 25 zahlbaren Zeitrente

= Vorsorgekapital für Bezüger von Kinderrenten von Altersrentnern und Invaliden

▪ **Hinterlassene Ehegatten**

Der Bestand der hinterlassenen Ehegatten der Stiftung am Bilanzstichtag umfasst

- alle Bezüger von Ehegattenrenten, welche die Anspruchsbedingung bezüglich der Wiederverheiratung am Folgetag des Bilanzstichtages weiterhin erfüllen,
- Ehegatten von aktiven Mitgliedern, die vor oder am Bilanzstichtag verstorben sind und erst nach Ablauf der Lohnfortzahlung Anspruch auf die Ehegattenrente erheben können.

Das Vorsorgekapital der Bezüger von Ehegattenrenten entspricht:

+ Barwert der temporären, bis zum Rücktrittsalter des verstorbenen Mitglieds zahlbaren Ehegattenrente

+ Barwert der auf das Rücktrittsalter des verstorbenen Mitglieds aufgeschobenen projizierten Ehegattenrente

= Vorsorgekapital für Bezüger von Ehegattenrenten

▪ **Hinterlassene geschiedene Ehegatten**

Die Bestimmungen zur Ehegattenrente finden für die geschiedenen Ehegatten sinngemäss Anwendung, sofern diese effektiv anspruchsberechtigt sind bzw. werden.

▪ **Hinterlassene Lebenspartner**

Die Bestimmungen zur Ehegattenrente finden für eingetragene Lebenspartner sowie für der Stiftung als anspruchsberechtigt gemeldete Konkubinatspartner sinngemäss Anwendung, sofern diese effektiv anspruchsberechtigt sind bzw. werden.

▪ **Waisen**

Der Bestand der Waisen der Stiftung am Bilanzstichtag umfasst

- alle Bezüger von Waisenrenten, die das reglementarische Schlussalter von 18 bzw. 25 Jahren noch nicht erreicht haben,
- Kinder von aktiven Mitgliedern, die vor oder am Bilanzstichtag verstorben sind und erst nach Ablauf der Lohnfortzahlung Anspruch auf die Waisenrente erheben können.

Das Vorsorgekapital der Bezüger von Waisenrenten entspricht:

+ Barwert der bis zum Alter 25 zahlbaren Zeitrente

= Vorsorgekapital für Bezüger von Waisenrenten

4. Zusätzliche Deckungsrückstellungen

4.1. **Langlebigkeit Rentner**

Die zusätzliche Deckungsrückstellung „Langlebigkeit Rentner“ bezweckt die Deckung der Kosten des kommenden Wechsels auf aktualisierte, die fortschreitende Lebenserwartung berücksichtigende Rechnungsgrundlagen.

Die zusätzliche Deckungsrückstellung „Langlebigkeit Rentner“ wird aus versicherungstechnischen Gewinnen der Stiftung gebildet und beträgt 0.45 Prozent des Vorsorgekapitals der Rentner (VKR) pro Jahr ab dem Jahre 2020.

4.2. **Risikoschwankungsfonds Aktive**

Die zusätzliche Deckungsrückstellung „Risikoschwankungsfonds Aktive“ bezweckt die Deckung von versicherungstechnischen Verlusten in den Bereichen Invalidität und Tod der aktiven Mitglieder.

Der Risikoschwankungsfonds Aktive entspricht grundsätzlich mindestens der 1.5-fachen und höchstens der 2-fachen Differenz zwischen dem Selbstbehalt der Stop-Loss-Rückversicherung und der versicherungstechnischen Risikoprämie. Er entspricht jedoch mindestens dem am 1. Januar 2006 reservierten Betrag von CHF 700 000.

4.3. **Risikoschwankungsfonds Rentner**

Die zusätzliche Deckungsrückstellung „Risikoschwankungsfonds Rentner“ bezweckt die Deckung von versicherungstechnischen Verlusten im Bereich Tod der rentenbeziehenden Mitglieder.

Der Risikoschwankungsfonds Rentner entspricht mindestens dem 1.5-fachen und höchstens dem 2-fachen Vererbungsbeitrag des Rentnerbestandes am Bilanzstichtag, bezogen auf das Folgejahr. Er entspricht jedoch mindestens dem am 1. Januar 2006 reservierten Betrag von CHF 250 000.

4.4. Rückstellungen für bekannte künftige Risikofälle

Für bekannte künftige Invaliditätsfälle wird eine Rückstellung in der Höhe des erforderlichen Deckungskapitals der temporären Invalidenrente einschliesslich Anwartschaften zuzüglich der bis zum Rücktrittsalter fällig werdenden Altersgutschriften gebildet.

4.5. Rückstellungen für Umstellung auf Berechnungsgrundlage BVG 2020 (P 2020) 1.75 %

Ab dem 31.12.2019 wird für die eventuelle Absenkung des technischen Zinssatzes von 2 % auf 1.75 % gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 08.11.2019 die notwendige Rückstellung für Umstellung auf Berechnungsgrundlage BVG 2020 (P 2020) 1.75 % aufgebaut. Die Höhe der notwendigen Rückstellung ist abhängig von der Bestandesentwicklung im Zeitpunkt der Berechnung.

4.6. Rückstellung zur Deckung der Pensionierungsverluste

Die zusätzliche Deckungsrückstellung „Pensionierungsverluste“ bezweckt die Deckung der Kosten, die aus der Differenz zwischen dem notwendigen Vorsorgekapital Rentner (inkl. Langlebigkeit Rentner) und dem vorhandenen Vorsorgekapital Aktive bei der Pensionierung entstehen. Diese Rückstellung berücksichtigt die voraussichtlichen Pensionierungsverluste der nächsten 10 Jahre nach dem Bilanzstichtag unter Annahme eines Kapitalbezugs von 25 Prozent des vorhandenen Altersguthabens bei der Pensionierung im ordentlichen Rücktrittsalter.

4.7. Rückstellung für die Finanzierung der BVG-Renten

Die Rückstellung für die Finanzierung der BVG-Renten bezweckt die Deckung von versicherungstechnischen Verlusten im Falle von Pensionierungen, für welche die BVG-Altersrente höher ist als die reglementarische Altersrente.

Der Stiftungsrat hat am 30.11.2020 beschlossen, diese Rückstellung mit pauschal CHF 250'000.- zu bilden.

4.8. Rückstellungen für Sonderereignisse

Die Rückstellungen für Sonderereignisse sind z.B. die Rückstellung für Leistungsverbesserungen an aktive Mitglieder und die Rückstellung für Leistungsverbesserungen an rentenbeziehende Mitglieder gemäss Art. 6.4 des Vorsorgereglements. Sie werden durch Beschluss vom Stiftungsrat nur beim Vorhandensein von freien Mitteln gebildet und werden entsprechend den Bestimmungen des Art. 6.4 des Vorsorgereglements verwendet.

5. Ausweis der Verpflichtungen

5.1. Bilanz

Die Verpflichtungen der Stiftung sind jährlich neu zu ermitteln (keine Fortschreibung) und in der Bilanz auszuweisen:

- das Vorsorgekapital Aktive (VKA),
- das Vorsorgekapital Rentner (VKR),
- die zusätzlichen versicherungstechnischen Deckungsrückstellungen (TR).

Das Vorsorgekapital Aktive umfasst:

- + Vorsorgekapital der nur risikoversicherten aktiven Mitglieder (i.d.R. = 0)
- + Vorsorgekapital der risiko- und altersversicherten aktiven Mitglieder

= Vorsorgekapital Aktive

Das Vorsorgekapital Rentner umfasst:

- + Vorsorgekapital Altersrentner
- + Vorsorgekapital Invalide
- + Vorsorgekapital Kinder von Altersrentnern und Invaliden
- + Vorsorgekapital hinterlassene Ehegatten, geschiedene Ehegatten und Lebenspartner
- + Vorsorgekapital Waisen
- + Altersguthaben Invalidenrentner

= Vorsorgekapital Rentner

- + Langlebigkeitsrückstellung Rentner
- + Risikoschwankungsfonds Aktive
- + Risikoschwankungsfonds Rentner
- + Rückstellungen für bekannte künftige Risikofälle
- + Rückstellung für Umstellung auf Berechnungsgrundlage BVG 2020 (P 2020) 1.75 %
- + Rückstellung zur Deckung der Pensionierungsverluste
- + Rückstellung für die Finanzierung der BVG-Renten
- + (allenfalls) Rückstellungen für Sonderereignisse

= Zusätzliche Deckungs-Rückstellungen

5.2. Anhang zur Jahresrechnung

Die Veränderungen der Verpflichtungen der Stiftung sind jährlich neu zu ermitteln (keine Fortschreibung) und im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen:

- die Veränderung des Vorsorgekapitals Aktive,
- die Veränderung des Vorsorgekapitals Rentner,
- die Veränderung der zusätzlichen versicherungstechnischen Deckungsrückstellungen.

Die Veränderung des Vorsorgekapitals Aktive ist wie nachstehend gezeigt auszuweisen und umfasst:

Stand Vorsorgekapital Aktive Versicherte Ende Vorjahr

+/- Mutationen:

- Rückwirkende Mutationen
- Einmaleinlagen und Einkaufssummen
- Freizügigkeitseinlagen
- Rückzahlungen WEF-Vorbezüge / Scheidungen
- Austrittsleistungen
- Vorbezüge WEF / Scheidungen
- Kapitalleistungen bei Pensionierung
- Auflösung infolge Pensionierung, Tod und Invalidität

+ Normale Kapitalisierung:
Ordentliche Altersgutschriften
Verzinsung des Sparkapitals

= Stand Vorsorgekapital Aktive Versicherte Ende Rechnungsjahr

Die Veränderung des Vorsorgekapitals Rentner ist wie nachstehend gezeigt auszuweisen und umfasst:

- die Veränderung des Vorsorgekapitals laufende Renten,
- die Veränderung des Altersguthabens Invalidenrentner.

Die Veränderung des Vorsorgekapitals laufender Renten ist wie nachstehend gezeigt auszuweisen und umfasst:

Stand Vorsorgekapital laufende Renten Ende Vorjahr

+/-Rückwirkende Mutationen und Korrekturen

= Stand Vorsorgekapital laufende Renten anfangs Rechnungsjahr

+/- Mutationen:

Neue Altersrentner (technisch)
Neue Invalidenrentner (technisch)
Neue Hinterlassene von Aktiven
Neue Hinterlassene von Rentnern
Todesfälle von Rentnern
Teuerungseinbau auf Rentnern
Herabsetzung Invaliditätsgrad
Neuberechnung mit ungekürzter Invalidenrente

+/- Grundlagenwechsel

+/- Änderung der Berechnungsmethoden

+/- Normale Kapitalisierung

Geschuldete Renten
Rentenkürzung aufgrund Überversicherung
Vererbungskosten
Technischer Zins

= Stand Vorsorgekapital laufende Renten Ende Rechnungsjahr

Die Veränderung des Altersguthabens Invalidenrentner ist wie nachstehend gezeigt auszuweisen und umfasst:

Stand Altersguthaben Invalidenrentner anfangs Rechnungsjahr

+/- Mutationen:

Rückwirkende Mutationen
Altersguthaben neue Invalidenrentner
Kapitalleistungen bei Pensionierung
Auflösung infolge Pensionierung oder Tod

+ Normale Kapitalisierung:

Altersgutschriften aus Prämienbefreiung
Verzinsung des Sparkapitals

= Stand Altersguthaben Invalidenrentner Ende Rechnungsjahr

6. Schlussbestimmungen

6.1. Reglementsänderungen

Das Reglement technische Bilanzierung kann vom Stiftungsrat, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Bei diesbezüglichen gesetzlichen Änderungen oder bei Änderungen der Berechnungsgrundlagen muss das Reglement technische Bilanzierung vom Stiftungsrat zwingend den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

6.2. Inkrafttreten

Das Reglement technische Bilanzierung tritt auf den 31. Dezember 2021 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.